

Titel:

(Kein) Akteneinsichtsrecht eines beitriffsberechtigten Aktionärs im Beschlussanfechtungsprozess

Normenkette:

AktG § 246 Abs. 4 S. 1, § 248 Abs. 1 S. 1

ZPO § 74 Abs. 3, § 299 Abs. 2

Leitsätze:

1. Ein Aktionär, der dem Rechtsstreit noch nicht als Nebenintervenient beigetreten ist, hat kein rechtliches Interesse an der Akteneinsicht gemäß § 299 Abs. 2 ZPO allein aufgrund seiner Beitrittsbefugnis. (Rn. 5 – 6) (redaktioneller Leitsatz)

2. Maßgeblich für ein rechtliches Interesse ist, ob der Aktionär zur Entscheidung über die Ausübung seines Beitrittsrechtes auf die Akteneinsicht angewiesen ist. (Rn. 6) (redaktioneller Leitsatz)

3. Das rechtliche Gehör des Aktionärs wird durch den Beitritt gewährleistet, nicht durch eine davor zu gewährende Akteneinsicht. (Rn. 7) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Akteneinsicht, Nebenintervention, rechtliches Interesse, Aktionärsrechte, Anfechtungsklage, rechtliches Gehör, Hauptversammlung

Rechtsmittelinstanz:

BayObLG, Beschluss vom 28.05.2026 – 101 VA 68/26 e

Tenor

Der Antrag der ... vom 26.02.2026 auf Gewährung von Akteneinsicht wird zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe

I.

1

Die Kläger haben Anfechtungshilfsweise Nichtigkeitsklage gegen zwei in der Hauptversammlung der Beklagten vom 25.11.2025 gefasste Beschlüsse erhoben. Die Antragstellerin ist Aktionärin der Beklagten.

2

Mit Schriftsatz ihres anwaltlichen Vertreters vom 26.02.2026 (Bl. 93 bis 94 d. A.) beantragte die Antragstellerin Einsicht in die Akten und führte zur Begründung aus, sie habe an der Hauptversammlung teilgenommen und Widerspruch gegen sämtliche Beschlussfassungen zu Protokoll erklärt. Da ein Anfechtungsurteil im Fall des § 248 Abs. 1 Satz 1 AktG für und gegen alle Aktionäre wirke, habe sie ein rechtliches Interesse am Beitritt zum Rechtsstreit. Die Nebenintervention im Anfechtungsprozess gewährleiste auch das verfassungsrechtlich unabdingbare rechtliche Gehör der Aktionäre. Für das rechtliche Interesse an der Akteneinsicht könne nichts anderes gelten, zumal der Aktionär für seine Entscheidung, ob er dem Rechtsstreit als Nebenintervenient beitrete, sowie zur Begründung einer eventuellen Beitrittserklärung zunächst auf nähere Informationen zum Rechtsstreit angewiesen sei.

3

Der Kläger zu 1) hat mitgeteilt, es bestünden keine Bedenken gegen die Akteneinsicht. Die Beklagte hat der Gewährung von Akteneinsicht widersprochen, da die Antragstellerin kein rechtliches Interesse gemäß § 299 Abs. 2 ZPO habe. Dies ergebe sich nicht aus der Interventionsbefugnis der Antragstellerin. Bei der Bewertung der Chancen und Risiken des Prozesses einschließlich des Kostenrisikos befänden sich die anfechtungsbefugten Aktionäre in derselben Situation. Diese sei nicht mit dem Empfänger einer Streitverkündung zu vergleichen. Zur Erklärung des Beitritts bedürfe es keiner näheren Informationen zum Rechtsstreit.

II.

4

Der Antragstellerin steht kein Anspruch auf Gewährung von Akteneinsicht zu.

5

Da die Antragstellerin ihre grundsätzlich bestehende Befugnis, dem Rechtsstreit als Nebenintervenientin beizutreten, bislang nicht ausgeübt hat, ist sie Dritte im Sinne des § 299 Abs. 2 AktG. Nach dieser Vorschrift kann der Vorstand des Gerichts ohne Einwilligung der Parteien die Einsicht der Akten nur gestatten, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird. Ein solches rechtliches Interesse hat die Antragstellerin derzeit nicht.

6

Der Begriff des rechtlichen Interesses ist unter Berücksichtigung der Interessenlage aller betroffenen Personen besonders zu ermitteln (Prütting in: Münchener Kommentar zur ZPO, 7. Aufl., § 299 Rn. 23). Es ist deshalb gerechtfertigt, nicht allein aus der Befugnis, dem Rechtsstreit als Nebenintervenient beizutreten, auf ein Recht zur Akteneinsicht zu schließen (Austmann in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts Bd. 4, 6. Aufl., § 42 Rn. 120). Maßgeblich ist hier vielmehr, ob der Aktionär zur Entscheidung über die Ausübung seines Beitrittsrechtes auf die Akteneinsicht angewiesen ist. Das ist aber nicht der Fall. Die Antragstellerin befindet sich in derselben Lage wie alle anderen Aktionäre der Beklagten auch. Durch die am 12.02.2026 erfolgte Veröffentlichung der Beklagten gemäß § 246 Abs. 4 Satz 1 AktG ist sie über den Streitgegenstand unterrichtet. Damit verfügt sie über die erforderlichen Informationen, um für sich die Entscheidung über einen Beitritt zu treffen. Ihre Situation ist auch nicht mit derjenigen des Empfängers einer Streitverkündungsschrift vergleichbar, dem zur Prüfung der Beitrittsfrage ein Akteneinsichtsrecht zubilligt wurde (Greger in: Zöller, Zivilprozessordnung, 36. Aufl. § 299 Rn. 8). Denn letzteren treffen die möglicherweise negativen Wirkungen der Streitverkündung gemäß § 74 Abs. 3 ZPO, wenn er dem Rechtsstreit nicht beitrifft. Dieses Risiko trägt der mögliche Nebenintervenient eines aktienrechtlichen Anfechtungsprozesses nicht (Austmann a.a.O.).

7

Auch die Gewährung des rechtlichen Gehörs gebietet keine Einsichtnahme. Die Antragstellerin verweist selbst darauf, dass das rechtliche Gehör durch den Beitritt gewährleistet werde, also nicht durch eine davor zu gewährende Akteneinsicht.

III.

8

Die Entscheidung über die Gewährung von Akteneinsicht wurde beim Landgericht München I auf den jeweiligen Vorsitzenden der zuständigen Kammer delegiert.